

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Bauen, Wohnen, Energie sparen

430
Zuschuss

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des "CO₂-Gebäude-sanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Das Förderprodukt dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden in Deutschland. Es trägt dazu bei, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

Alternativ können Sie auch eine Kreditförderung im Produkt Energieeffizient Sanieren (Produktnummern 151/152) beantragen.

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von:

- Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder
- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.

Für die Antragstellung ist ein Energieeffizienz-Experte einzubinden (www.energie-effizienz-experten.de). Einzelheiten finden Sie unter "Antragstellung".

Was wird gefördert?

Gefördert wird die **energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden zum KfW-Effizienzhaus**, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der nach Abschluss Ihrer Sanierung auf Ihr Konto überwiesen wird.



Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

	Prozent der förderfähigen Kosten	Maximal je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 %	30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 115	25 %	30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 %	33.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 85	30 %	36.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	35 %	42.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 55	40 %	48.000 Euro

Bei Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus werden förderfähige Investitionskosten bis maximal 120.000 Euro pro Wohneinheit bezuschusst. Hierbei werden alle Kredit- und Zuschusszusagen der KfW sowie Kreditzusagen von Landesförderinstituten aus dem Produkt Energieeffizient Sanieren (Produktnummern 151/152/430) seit dem 01.04.2009 berücksichtigt.

Zuschussbeträge unter 300 Euro pro Antrag werden nicht gewährt.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss:

- Energieeffizienz-Experten einbinden**
Der Energieeffizienz-Experte (www.energie-effizienz-experten.de) berät Sie über die passenden und aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen für Ihr Gebäude, prüft ob diese technisch förderfähig sind und erstellt die "Bestätigung zum Antrag" (BzA).
- Zuschuss beantragen**
Sie beantragen Ihren Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Hierfür benötigen Sie die Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag" (BzA-ID).
- Sanierung durchführen**
Nach Erhalt der Antwort können Sie sofort mit Ihrer Sanierung beginnen. Ihr Energieeffizienz-Experte erstellt nach Abschluss der Maßnahmen die "Bestätigung nach Durchführung" (BnD).
- Zuschuss erhalten**
Zur Auszahlung ist Ihre Identifizierung erforderlich. Im Anschluss bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal die Durchführung Ihrer Sanierung. Hierfür benötigen Sie die Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung nach Durchführung" (BnD-ID).

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an das Wohngebäude

- Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach § 2 EnEV (Energieeinsparverordnung), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Der Bauantrag wurde vor dem 01.02.2002 gestellt (alternativ Bauanzeige).
- Nicht gefördert werden Boardinghäuser als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Wohneinheiten und förderfähige Kosten

- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).
- Für den Zuschuss ist die Anzahl der **Wohneinheiten nach Sanierung** entscheidend. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
 - Die Erweiterung bestehender Wohneinheiten (zum Beispiel durch einen Anbau) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (zum Beispiel Dachgeschossausbau) ist förderfähig. Sofern ausschließlich in der Erweiterung oder im Ausbau neue Wohneinheiten entstehen, werden diese im Produkt "Energieeffizient Bauen" (Produktnummer 153) gefördert.
- Für die Sanierung gelten technische Mindestanforderungen. Die genauen Anforderungen haben wir in den Dokumenten "Technische Mindestanforderungen" und "Liste der technischen FAQ" zusammengefasst. Ihr Energieeffizienz-Experte berät Sie dazu.
- **Förderfähig** sind alle Kosten, die mit der Durchführung der Sanierung entstehen. Eine ausführliche Aufzählung finden Sie unter www.kfw.de/430 im Dokument "**Liste der förderfähigen Maßnahmen**".
- Die Sanierung ist durch Fachunternehmen auszuführen.
- Energetische Baukosten für nicht-wohnwirtschaftlich genutzte Flächen, für die unter Berücksichtigung des § 22 EnEV (Energieeinsparverordnung) keine getrennte Bilanzierung als Nichtwohngebäude erforderlich ist, können aus der Förderung für die Wohneinheiten mitfinanziert werden.

Umfassende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert wird die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus. Die Anforderungen finden Sie im Dokument "Technische Mindestanforderungen" (Ziffer 2 Sanierung zum KfW-Effizienzhaus).

Anforderungen an den Energieeffizienz-Experten

Anerkannte Energieeffizienz-Experten sind die in der Liste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude" geführten Personen.

Für Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus ist der Energieeffizienz-Experte wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Das heißt, der Energieeffizienz-Experte

- ist nicht Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter eines bauausführenden Unternehmens oder eines Lieferanten,
- wird nicht von einem bauausführenden Unternehmen oder einem Lieferanten beauftragt und
- vermittelt keine Lieferungen oder Leistungen.

Nicht unter diese Regelung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit fallen:

- beim Antragsteller oder Verkäufer von sanierten Wohneinheiten angestellte Sachverständige
- angestellte Sachverständige von Bau- und Handwerksunternehmen, deren Produkte und Leistungen nach einer Gütesicherung definiert und überwacht werden. Weitere Informationen über die zugelassenen Gütergemeinschaften finden Sie in den FAQ (häufig gestellte Fragen) unter www.kfw.de/430

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Der Energieeffizienz-Experte führt eine energetische Fachplanung durch und erstellt die "Bestätigung zum Antrag" und begleitet die Umsetzung der energetischen Maßnahmen. Nach Abschluss der Sanierung prüft der Energieeffizienz-Experte die Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung".

Die fachlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen des Energieeffizienz-Experten sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" beschrieben (Ziffer 3 Leistungen des Sachverständigen).

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung Ihres Vorhabens durch einen unabhängigen Experten können Sie zusätzlich einen Zuschuss im Produkt "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (Produktnummer 431)" beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/431.

Besonderheiten bei Baudenkmalen

(und bei Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 24 Absatz 1 EnEV)

Für Sanierungen an diesen Gebäuden gibt es eine Förderung mit erleichterten Anforderungen als KfW-Effizienzhaus Denkmal. Hierfür ist immer ein Energieeffizienz-Experte der Kategorie "Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (KfW)" einzubinden (www.energie-effizienz-experten.de). Das gilt auch für die Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzhäusern.

Die Kommune bestätigt, ob es sich um eine sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz handelt. Dies erfolgt entweder als "Zusätzliche Bestätigung für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (www.kfw.de/430 unter "Downloads") oder zusammen mit der "Bestätigung zum Antrag".

Durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Wohneinheiten sind als energetische Sanierung förderfähig. Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/denkmal.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Beim förderfähigen Ersterwerb gilt die Unterzeichnung des Kaufvertrages durch den Ersterwerber als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) unter Eingabe der Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag" (BzA-ID). Sie können für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal auch einen Bevollmächtigten beauftragen.

Sofern Sie auf eine Zusage verzichtet haben, können Sie einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben erst wieder sechs Monate später stellen (gerechnet ab Eingang der Verzichtserklärung in der KfW). Ein neuer Antrag ist jederzeit möglich, wenn Sie ein anderes Gebäude sanieren oder an dem gleichen Gebäude andere Sanierungsmaßnahmen umsetzen.

Besonderheiten für Vermieter

Mit diesem Produkt vergibt die KfW De-minimis-Beihilfen an Eigentümer von Mietwohnraum in Form von Zuschüssen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013). Die beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis-Verordnung sind einzuhalten.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (www.kfw.de/430 unter "Downloads").

Sofern Sie bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, müssen Sie im KfW-Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben: Beihilfegeber, Beihilfewert, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.

Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 BGB. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 BGB entsprechend zu berücksichtigen.

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Sanierungsvorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergeinschaft. Der Zuschuss wird nur für natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber gewährt. Hierfür stellt der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder ein anderer Vertretungsberechtigter als Bevollmächtigter im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) einen gemeinschaftlichen Antrag auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft zur Sanierung und Antragstellung. Bitte laden Sie bei Antragstellung eine entsprechende aktuelle Vollmacht hoch, zum Beispiel Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung (inkl. Angabe eines aktuell gültigen Beststellungszeitraums), Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung.

Für vermietete Wohneinheiten in Wohnungseigentümergeinschaft(en) genügt im KfW-Zuschussportal eine Bestätigung, dass die De-minimis-Höchstgrenzen eingehalten werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen vermieteten Wohneinheiten sind nicht erforderlich.

Zur Antragstellung benötigen Sie zudem eine Liste mit Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer.

Besonderheiten beim Ersterwerb

Wir fördern den Kauf von energetisch neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 BGB). Der Antrag im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) ist vor Unterzeichnung des Kaufvertrages durch den Ersterwerber zu stellen.

Von einer Förderung als Ersterwerb ausgeschlossen sind entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund,
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern,
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen,
 - zwischen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InsO (unter anderem zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern),
- sowie die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

Ausnahme: Handelt es sich um ein Wohngebäude und erfolgt die entgeltliche und sonstige Vermögensübertragung zum Erwerb einer Wohneinheit zur Selbstnutzung, gilt der vorstehende Förderausschluss nicht.

Stand: 01/2021 (gültig ab 01.01.2021) • Bestellnummer: 600 000 4311

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Da Sie als Zuschussempfänger für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen haften, gelten zu Ihrer Absicherung immer folgende zusätzliche Anforderungen:

Der **Kauf- beziehungsweise ein verbundener Kauf- und Werkvertrag** muss eine Haftung des Verkäufers für das vereinbarte Effizienzhausniveau gemäß der "Bestätigung zum Antrag" enthalten. Darüber hinaus muss sich der Verkäufer zur Übergabe der aufzubewahrenden Unterlagen gemäß dem Abschnitt "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers" an Sie verpflichten. Damit trägt der Verkäufer den Schaden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Bauabnahme zum Beispiel bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, dass die technischen Mindestanforderungen nicht eingehalten oder aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachgewiesen werden können und wir den Zuschuss zurückfordern.

Wir fördern die Sanierung nicht, wenn der Erwerb in einen Grundstückskaufvertrag und einen separaten Bau- und Werkvertrag für die Sanierung aufgespalten wird (sogenanntes "verdecktes Bauherrenmodell").

Identifizierung

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft.

Nachweis der Sanierung

Innerhalb von 36 Monaten ab Zusage weisen Sie die Sanierung wie folgt nach:

- Der **Energieeffizienz-Experte** prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung der Sanierung gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung" (BnD).
- Der **Zuschussempfänger beziehungsweise der Bevollmächtigte** gibt die Identifikationsnummer der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD-ID) im KfW-Zuschussportal ein und bestätigt die Sanierung sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen.
- Bei **Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten** (zum Beispiel Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft(en)) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).
Zudem ist gemäß Geldwäschegesetz eine Identifizierung des Bevollmächtigten notwendig.

Auszahlung

Nachdem der "Nachweis der Sanierung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Folgende Förderungen können für dieselbe, in diesem Produkt förderfähige **Maßnahme** weder zeitgleich noch zeitlich versetzt zusammen mit einem Zuschuss aus diesem Produkt in Anspruch genommen werden:

- Kreditvariante dieses Produkts (Produktnummer 151/152) einschließlich einer von der KfW refinanzierten Förderung eines Landesförderinstituts für dieselbe Sanierung.
- Altersgerecht Umbauen - Kredit (159) oder – Investitionszuschuss (455)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) über das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, (www.bafa.de)). Demnach kann eine im BEG geförderte Maßnahme nicht im vorliegenden Produkt gefördert werden.
- Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt") über KfW-Produkt "Erneuerbare Energien - Premium" (www.kfw.de/271). Demnach kann eine im Marktanreizprogramm geförderte Anlage nicht im vorliegenden Produkt gefördert werden. Beispiele für Kombinationen mit dem Marktanreizprogramm finden Sie in den FAQ unter www.kfw.de/430.
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 c Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) oder § 35 a Absatz 3 Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.

Anlagen zur Stromerzeugung, die unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz fallen wie zum Beispiel Photovoltaik- und Windkraftanlagen, KWK-Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen. Für den Nachweis eines KfW-Effizienzhauses können diese jedoch berücksichtigt werden.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Innerhalb von 10 Jahren nach Zuschusszusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (in der Regel Kontoauszüge). Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten durch den Verkäufer.
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Vollständige Dokumentation gemäß Ziffer 2.4 "Erforderliche und aufzubewahrende Nachweise für ein KfW-Effizienzhaus" in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" (zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle)
- Bei der Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz: die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (zum Beispiel Bauamt)
- Bei Sanierung von Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz: die "Zusätzliche Bestätigung für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" der Kommune.

Die Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Diese sind unbar zu begleichen.

Merkblatt

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor. Weitere Hinweise zur Qualitätssicherung der KfW finden Sie unter www.kfw.de/qualitaet-ebs.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Zuschusszusage das geförderte Gebäude oder die geförderte Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW und auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Sonstige Hinweise

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz ("Einkommensteuergesetz"/"Handwerkerleistungen") und den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele oder häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/430.

Anlagen

- "Technische Mindestanforderungen"
- "Liste der förderfähigen Maßnahmen"